

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.07.2018

zwischen

der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR), Koblenz

– zugleich für ihre Landesorganisationen –

– einerseits –

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin

– andererseits –

Die Vereinbarungspartner schließen die folgende Vergütungsvereinbarung mit Wirkung ab 01. Juli 2018. Diese ersetzt die Anlage 1 zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01. September 2016 (Vereinbarung Rehasport 2016 – DGPR – vdek).

Rechtsgrundlage für die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports ist ab 01. Januar 2018 § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.

1. Rehabilitationssport

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 5,40 Euro (Pos.-Nr. 604503)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. Rehabilitationssport für Kinder

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 8,20 Euro (Pos.–Nr. 604511)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

3. Rehabilitationssport in Herzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 8,50 Euro (Pos.–Nr. 604504)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

4. Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 16,00 Euro (Pos.–Nr. 604508)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

5. Rehabilitationssport im Wasser

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 7,15 Euro (Pos.–Nr. 604509)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

6. Rehabilitationssport für Kinder im Wasser

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 11,00 Euro (Pos.–Nr. 604512)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

7. **Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern¹**
(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 Rahmenvereinbarung)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 12,00 Euro (Pos.-Nr. 604507)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

8. **Rehabilitationssport für Kinder in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern¹**
(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 und 10.2 Satz 2, letzter Halbsatz Rahmenvereinbarung)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 16,00 Euro (Pos.-Nr. 604513)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

9. **Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins mit einem

Betrag von 11,50 Euro (Pos.-Nr. 604510)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

10. **Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen gem. Ziffer 2.4 Rahmenvereinbarung**

Die Ersatzkassen vergüten bei folgenden Gesundheitsbildungsmaßnahmen

- A) Vortrag „Krankheitsbewältigung bei arterieller Hypertonie“
(Pos.-Nr. 604711)
- B) Vortrag „Risikofaktor Psyche bei KHK-Patienten, Stressformen“
(Pos.-Nr. 604712)
- C) Vortrag „Kardiovaskuläre Risikofaktoren“
(Pos.-Nr. 604713)
- D) Vortrag „Ernährung bei KHK“
(Pos.-Nr. 604714)

¹ vgl. Definition „Schwerstbehinderte Menschen“ im Sinne der Positionsnummer 604507

- E) Vortrag „Körperliche Aktivität und Training in der Sekundärprävention und Therapie kardiovaskulärer Erkrankungen“
(Pos.-Nr. 604715)
- F) Vortrag „Koronare Krankheitsbilder“
(Pos.-Nr. 604716)
- G) Vortrag „Primär- und Sekundärprävention kardiovaskulärer Erkrankungen“
(Pos.-Nr. 604717)
- H) Vortrag „Risikofaktor Rauchen“
(Pos.-Nr. 604718)

die Teilnahme mit einem

Betrag von 8,50 Euro

je Maßnahme und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Die vorgenannten Maßnahmen A bis H können je Verordnung jeweils einmal abgerechnet werden.

Hinweis: Die Leistungsbeschreibungen der o.g. Gesundheitsbildungsmaßnahmen A) bis H) bleiben Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung. Insofern wird auf die Anlagen zur Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01. Januar 2016 verwiesen.

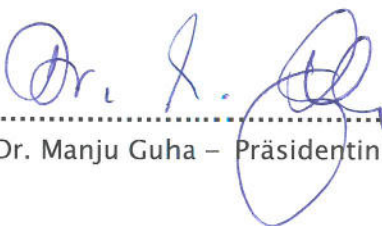
11. Die in Ziffer 1 bis 10 genannten Vergütungssätze können von der Rehabilitationssportgruppe für genehmigte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 30. Juni 2018 abgegeben wurde.
12. Mit den in Ziffer 1 bis 10 genannten Vergütungssätzen sind sämtliche Leistungen, die zur Durchführung des Rehabilitationssports für die Versicherten der Ersatzkassen notwendig sind, abgegolten.
13. Die Vereinbarungspartner vereinbaren zur Anpassung dieser Vergütungsvereinbarung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V Gespräche zu führen. Bei Einigkeit ist eine Kündigung dieser Vergütungsvereinbarung nicht erforderlich.
14. Bietet die DGPR oder deren regional tätigen Landesorganisationen anderen Rehabilitationsträgern niedrigere Vergütungen bei vergleichbaren Leistungen an, gelten diese niedrigeren Vergütungen gleichzeitig für alle Ersatzkassen. Dies gilt auch für bereits bestehende Vereinbarungen.
15. Die Rehabilitationssportgruppe gibt in der Abrechnung den vom vdek festgelegten und ab 01. Januar 2016 gültigen siebenstelligen Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (LEGS) an:

Bundesland	LEGS
Baden-Württemberg	6101111
Bayern	6102400
Berlin	6123101
Brandenburg	6112111
Bremen	6104111
Hamburg	6105111
Hessen	6106111
Mecklenburg-Vorpommern	6115111
Niedersachsen	6107111
Nordrhein-Westfalen	6108111
Rheinland-Pfalz	6109111
Saarland	6110101
Sachsen	6113101
Sachsen-Anhalt	6114101
Schleswig-Holstein	6111111
Thüringen	6116111

16. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten frühestens zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bisherigen Vergütungen zugrunde zu legen.

Koblenz, 29.06.2018

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V.



 Dr. Manju Guha – Präsidentin

Berlin, 26.06.2018

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)



 Ulrike Elsner – Vorstandsvorsitzende